

Hundesteuersatzung

6. Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1 bis 3, 12 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am 10.7.2023 die 6. Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 22. Januar 2001 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung in der Fassung der 5. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 wird wie folgt neu gefasst: „Als gefährlich im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, die gemäß der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) als gefährlich gelten.“
2. In § 6 wird als neuer Absatz 2 eingefügt: „Hunde, die aus dem Tierheim in der Landeshauptstadt Schwerin übernommen werden, sind steuerbefreit. Die Steuerbefreiung beginnt am Ersten des Monats, der dem Beginn der Hundehaltung folgt und gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren. Sie gilt nicht für gefährliche Hunde (§ 5).“
3. In § 7 wird der Absatz 3 gestrichen.
4. In § 9 Absatz 1 wird der Satz 4 hinzugefügt: „Endet die Haltung eines gefährlichen Hundes, gilt dies entsprechend.“
5. In § 13 wird Absatz 2 gestrichen.

Artikel 2

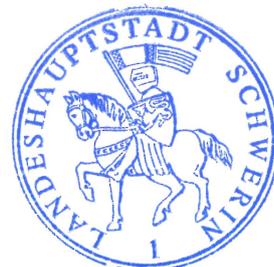
Die 6. Änderung der Hundesteuersatzung tritt am 01. des der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung folgenden Monats in Kraft.

Schwerin, den 26.07.2023



Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister

Dienstsiegel



Veröffentlichungsvermerk:
Im Internet bekanntgemacht am

27.07.2023 M. Böhnel
Veröffentlichungsdatum